

Stellungnahme St 02

Von: XXXXX

Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 11:14

An: 'EckertS@troisdorf.de' <EckertS@troisdorf.de>

Cc: Postfach_Wärme <waerme@Stadtwerke-Troisdorf.de>

Betreff: Öffentliche Auslegung der Satzungen für die Denkmalsbereiche „Kasinoviertel“, „Rote Kolonie“ und „Schwarze Kolonie“

Guten Tag Herr Eckert,

die Denkmalsgeschützten Siedlungen in Troisdorf sind aktuell in unserer Planung für Wärmenetze sehr hoch priorisiert. Wir gehen aktuell davon, dass es diese Häuser sonst sehr schwer haben den erneuerbaren Anteile aus dem Gebäudeenergiegesetz zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund habe ich eine Rückfrage zu den Entwürfen der Satzungen für diese Gebiete. Wären mit der neuen Satzung Luftwärmepumpen für die Immobilien möglich? Oder würden die Einheiten, wie unten beispielhaft dargestellt, das Erscheinungsbild der Siedlung beeinflussen? Oder andersrum, sind hier nur Wärmepumpen mit Sondenlösungen gemeint.

Neu: § 13: Energetische Ertüchtigung

Die Genehmigung von Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung, die nach den Bestimmungen dieser Satzungen grundsätzlich zulässig sind, erfolgt immer in Einzelfallbetrachtung und nach Analyse der spezifischen Merkmale des jeweiligen Baukörpers. Eingriffe in die Bausubstanz und das zu erhaltene Erscheinungsbild der Siedlung müssen in einem vertretbaren, angemessenen Rahmen bleiben. (1) Wärmedämmungen sind als innenliegende Wanddämmung, Dämmung von Keller- und oberen Geschossdecken, Dämmung von Rohren und Leitungen und als zwischen den Sparren angebrachte Dachdämmung zulässig. (2) Solaranlagen, d.h. Photovoltaik- und photothermische Anlagen, sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig, sofern sie den Charakter der Siedlung und den Charakter der großen geschlossenen, kleinteiligen Dachflächen nicht wesentlich beeinträchtigen. Erlaubt sind 1. Solaranlagen auf nachrangigen Nebengebäuden 2. Solaranlagen, die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind 3. Solaranlagen, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, wenn sie reversibel sind, nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals vereinbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt, farblich angepasste Solarziegel oder Solarfolien verwendet werden, die Solaranlage als eine geschlossene Fläche angebracht und eine ungleichmäßige Verteilung der Module vermieden wird. Bei der Verwendung von Paneelen müssen solche ohne oder mit einer gleichfarbigen Umrandung gewählt werden und die Paneelfarbe der Dacheindeckung entsprechen und eine matte Oberfläche aufweisen. (3) Wärmepumpen sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn sie das geschützte Erscheinungsbild der Siedlung nicht beeinträchtigen. (4) Sonstige technische Anlagen zur Strom- oder Wärmeenergiegewinnung sind genehmigungspflichtig und dürfen den Charakter der Siedlung nicht wesentlich beeinträchtigen.

